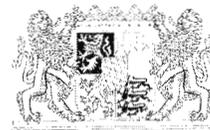


Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12
86899 Landsberg am Lech

für Rückfragen:
Telefon: +49(8092)8253-s.u.
Telefax: +49(9621)9624142285
Zimmer: 122
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
Telefondurchwahlen: Frau Donaubaue: -38
Frau Gockner: -40
Frau Haas: -43
Frau Wirz: -46

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
7 C 235/24

Datum
26.11.2024

In Sachen
Bad Homburger Inkasso GmbH ./i. Rüter, A. u.a.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 25.11.2024 nebst Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Donaubaue, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 19,
85560 Ebersberg

Haltestelle
S-Bahn Linie 4
Station Ebersberg

Nachtbriefkasten
Bahnhofstraße 19,
85560 Ebersberg

Kommunikation
Telefon:
08092/8253-0
Telefax:
08092/8253-96

Amtsgericht Ebersberg

Ebersberg, 25.11.2024

7 C 235/24

Verfügung

In Sachen

Bad Homburger Inkasso GmbH ././ Rüter, A. u.a.
wg. Forderung

Die Klagepartei hat schriftsätzlich das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagten haben gemäß § 91a Abs. 1 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Schriftsatzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss entscheiden wird, wenn sich der Erledigungserklärung angeschlossen oder der Erledigungserklärung nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widersprochen wird (§ 91a Abs. 1 ZPO).

Für diesen Beschluss fallen **drei Gerichtsgebühren** an.

Sofern die Beklagtenpartei keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung hat, kann sie auch die Übernahme der Kosten erklären. Das Gericht wird dann einen Beschluss mit dem Inhalt erlassen, dass die Beklagtenpartei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe. Für diesen Beschluss fällt dann **nur eine Gerichtsgebühr** an.

Eine Ermäßigung der Gerichtskosten auf eine Gebühr tritt auch ein, wenn die im Beschluss getroffene Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung folgt, die Klägerseite eine Kostenübernahmeerklärung abgibt oder eine Kostenentscheidung (z.B. aufgrund eines übereinstimmenden Verzichts der Parteien) nicht ergeht.

Eine Gerichtskostenermäßigung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn der Erledigung bereits ein anderes als ein Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 ZPO), vorausgegangen ist.

gez.

Karn
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ebersberg, 26.11.2024

Donaubauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



**Daniela Müller
Rechtsanwältin**

**Fachanwältin für
Bank- u. Kapitalmarktrecht**
angestellte Rechtsanwältin:

Stephanie Heß*
Rechtsanwältin

Vasiliki Koumasopoulou*, LL.M.
Rechtsanwältin und Dikigoros

Sebastian Seifert*
Rechtsanwalt

*ausschließlich in Untervollmacht tätig

.RAin D. Müller, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel

##5769775/24/0_3400731054##
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Datum: 25.11.2024

**Az.: 5769775/24/0 A5S
(bitte stets angeben)**

ACHTUNG:

**Schriftverkehr nur über beA-Postfach Daniela Müller, Bad Vilbel
SAFE-ID: DE.BRAK.a0920f01-3e5d-4c98-8d67-c64f78d229a4.9adc**

In dem Rechtsstreit

Bad Homburger Inkasso GmbH

gegen

**1. Dr. Arnd Rüter
2. Ingrid Rüter**

- Az.: 7 C 235/24 -

wird namens der Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt,

den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Die Beklagte zu 2. hat die Klageforderung am 19.11.2024, also nach Rechtshängigkeit, beglichen.

Die Beklagten haben somit Anlass zur Klageerhebung gegeben und aus diesem Grund die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Beklagten werden aufgefordert, sich der Erledigungserklärung unverzüglich anzuschließen, damit der Termin am 06.03.2025 um 10:00 Uhr aufgehoben und über die Kosten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Das Gericht wird gebeten, diesen Schriftsatz den Beklagten zuzustellen und sie gemäß § 91 a Abs. 1 S. 2 ZPO darauf hinzuweisen, dass über die Kosten entschieden wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen widersprechen.

Daniela Müller
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Konrad - Adenauer - Allee 1 - 11, 61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 - 5050955, Telefax: 06101 - 5050950
E-Mail: info@raindmueller.de

Bürozeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 17.00 Uhr

Taunus Sparkasse IBAN: DE73 5125 0000 0001 0553 48 BIC: HELADEF1TSK

Prüfvermerk vom 25.11.2024, 12:59:25

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: 25.11.2024, 12:57:36
Absender: Daniela Müller
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.a0920f01-3e5d-4c98-8d67-c64f78d229a4.9adc
Aktenzeichen des Absenders: 5769775/24/0 A55

Empfänger: Amtsgericht Ebersberg
Aktenzeichen des Empfängers: 7 C 235/24

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1732535856338ed522c7f-3d4b-4e61-84dd-6de3ff382255

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				Prüfergebnis
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	
20241125_5769775-24-0_Rüter_Erledigung_der_Hauptsache.pdf	pdf	ja	Daniela Müller (6451500192894212593)		25.11.2024, 12:10:16	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Absender

Amtsgericht Ebersberg
Postfach 14 03
85555 Ebersberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

03.12.2024 12:30 Uhr *lde*

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt